jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/26 10ObS52/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1996

Norm

AMG §12 Abs1 Z2
AMG §12 Abs2

Rechtssatz

Die im § 12 Abs 1 Z 2 AMG geforderte Bescheinigung ist kein Gutachten im prozeßrechtlichen Sinn. Es muß jedoch dafür eine fallbezogene Prüfung des Bedarfes (arg: "dringend benötigt wird") vorgenommen und die Frage der Substituierbarkeit des nicht zugelassenen Arzneimittels durch ein anderes Arzneimittel durch einen entsprechend spezialisierten Facharzt beurteilt worden sein.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 52/96
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 10 ObS 52/96
  Veröff: SZ 69/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102472

Dokumentnummer

JJR_19960326_OGH0002_010OBS00052_9600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at